



Auftrag zur Lieferung NORTORF WÄRMEPUMPE Modul 2

Bitte zurücksenden an:

Stadtwerke Nortorf AöR
Vertrieb
Poststraße 21
24589 Nortorf

Oder per E-Mail an:

vertrieb@stadtwerke-nortorf.de

Voraussetzungen

Dieses Produkt kann nur abgeschlossen werden, wenn der örtliche Netzbetreiber für die Stromlieferung an die Wärmepumpe des Kunden aufgrund einer netzorientierten Steuerungsmöglichkeit eine Netzentgeltreduzierung auf 40% des Netzentgelt-Arbeitspreises in Niederspannung gewährt (Modul 2 der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A). Dies ist nur dann der Fall, wenn die Stromlieferung an eine Wärmepumpe mit mehr als 4,2 kW Leistung und einer erstmaligen Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 erfolgt und deren Stromverbrauch separat über einen Eintarifzähler / Zweitarifzähler gemessen sowie an einer separaten Marktlotation abgerechnet wird.

Betreiber von Wärmepumpen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 können dieses Produkt nur abschließen, wenn sie den Auftrag zur Herstellung der netzorientierten Steuerung dem örtlichen Verteilnetzbetreiber erteilt haben. Der Kunde versichert daher mit diesem Auftrag zur Stromlieferung, dass er den Auftrag zur Herstellung der netzorientierten Steuerbarkeit an den Messstellenbetreiber oder örtlichen Netzbetreiber auf seine Kosten erteilt hat oder die netzorientierte Steuerungsmöglichkeit bereits besteht. Ebenso versichert er, dass an der angegebenen Zählernummer ausschließlich der Stromverbrauch von Wärmepumpen separat gemessen wird.

Soweit noch nicht erfolgt, bevollmächtigt der Kunde mit dieser Auftragserteilung den Lieferanten, die Auswahl der prozentualen Netzentgeltreduzierung (Modul 2) gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber zu erklären.

Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit eine Tarifänderung aufgrund eines Modulwechsels nur in die Zukunft und nur im Einvernehmen mit dem Lieferanten vollziehen. Der Kunde wird gegenüber dem Netzbetreiber insoweit die Auswahl des Moduls nicht mehr ändern. Ändert der Kunde ohne Zustimmung des Lieferanten die Modulauswahl, ist der Lieferant berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Der Lieferant behält sich vor, den Auftrag des Kunden bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen abzulehnen. Zur Geltendmachung der Befreiung von der Zahlung der KWKG- und der Offshore-Netzzulage nach § 22 EnFG des Lieferanten als Netznutzer gegenüber dem örtlich zuständigen Verteilnetzbetreiber versichert der Kunde mit diesem Auftrag in diesem Zusammenhang das Bestehen folgender Tatsachen:

- Ich bin Letztverbraucher von Elektrizität zum Betrieb einer Wärmepumpe, deren Verbrauch über einen separaten, nicht den sonstigen Haushalts- bzw. Betriebsverbrauch messenden Zählpunkt gemäß § 22 EnFG gemessen wird.
- Als gewerblicher Letztverbraucher von Elektrizität versichere ich für mein Unternehmen ferner:
 - Das Unternehmen ist kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß § 2 Nr. 20 EnFG.
 - Gegen das Unternehmen bestehen keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt.

Etwaige Änderungen werde ich den Stadtwerken Nortorf unaufgefordert mitteilen.

Auftraggeber/in

Kundennummer (falls schon vorhanden)

Herr

Frau

Divers

Name, Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon

Geburtsdatum

E-Mail

Teilnahme am digitalen Rechnungsversand

Abweichende E-Mail-Adresse

Verbrauchsstelle (Nur ausfüllen, wenn abweichend von der Adresse des Auftraggebers)

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Preise (Stand 01.07.2026)

Die Belieferung des Kunden erfolgt im Tarif Nortorf Wärmepumpe Modul 2* zu folgenden Preisen bei Auftragserteilung:

	netto	brutto
Arbeitspreis	Eintarif 19,267 ct/kWh Zweitarif HT 19,567 ct/ kWh Zweitarif NT 19,267 ct/kWh	Eintarif 22,93 ct/kWh Zweitarif HT 23,28 ct/ kWh Zweitarif NT 22,93 ct/kWh
Grundpreis ohne Messstellenbetrieb	Hinweis: Der Netzbetreiber darf im Modul 2 keinen NE-Grundpreis erheben, so dass hier nur der vertriebliche Grundpreisanteil einfließt	43,00 € netto / 51,17 € brutto / Jahr
Messstellenbetriebsentgelte	Die Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich Steuerungseinrichtungen (z.B. Steuerbox, Rundsteuerempfänger) und Steuerung werden in jeweils geltender Höhe nach dem Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers zusätzlich zum Grundpreis abgerechnet.	

* Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Das Produkt enthält eine eingeschränkte Preisgarantie 31.12.2026

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer (19%) enthalten. Aufgrund der Berechnung mit Nettowerten können bei den Bruttoveränderungen geringfügige Rundungsdifferenzen auftreten.

** Sofern das Produkt eine eingeschränkte Preisgarantie enthält (siehe hierzu Feld Preisgarantie), wird der Lieferant bis zu dem genannten Datum bzw. innerhalb der genannten Monate ab Belieferungsbeginn keine Preisanpassung vornehmen. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen des durch den Lieferanten nicht beeinflussbaren Teils des Strompreises, soweit er Steuern, Abgaben und Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung, das Inverkehrbringen oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen erfasst. Dasselbe gilt bei Wegfall oder Einführung neuer Steuern, Abgaben oder sonstiger staatlich veranlasster, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung, das Inverkehrbringen oder den Verbrauch von Strom betreffender Belastungen. Nach Ablauf der Preisgarantie erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 8 der „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen“.

Anmeldegrund

Um den Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, werden folgende Angaben oder alternativ die Zusendung einer Kopie der letzten Stromrechnung benötigt.

Umzug / Einzug zum

Lieferantenwechsel

Bei Lieferantenwechsel

Bisheriger Stromlieferant

Kundennummer

Ich habe selbst gekündigt

Der Vertrag endet am

Ich möchte, dass der Lieferant für mich kündigt und alle Formalitäten erledigt

Stromzähler und Verbrauch (soweit zutreffend und Angaben zur Hand)

Stromzählernummer

Marktlokations-ID (falls zur Hand)

Zählerstand

am Tag der Auftragserteilung

Voraussichtlicher Verbrauch

Jahres- o. Vorjahresverbrauch in kWh

Gewünschter Stromlieferbeginn / Verwendungszweck

Nächstmöglicher Termin

oder gewünschtes Datum

Der verbindliche Liefertermin wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Sollte der durch den Kunden angegebene Wunschtermin aufgrund von einzuhaltenden Kündigungsfristen oder fehlender Bestätigung der Netznutzung durch den zuständigen Netzbetreiber nicht möglich sein, wird ihm dies durch den Lieferanten mitgeteilt.

Eine Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden (Eintragung eines in die Widerrufsfrist fallenden Wunschtermins). Bezüglich der Widerrufsfrist und der Widerrufsfolgen siehe Ziffer 13 dieses Auftrags sowie Ziffer 21 der beigefügten „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen“.

Zahlungsweise (Für Neuanmeldungen muss die Einzugsermächtigung immer neu erteilt werden)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Nortorf AöR, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Nortorf AöR auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Für den Fall, dass der Kontoinhaber von dem Auftraggeber abweicht, gilt das vorab erteilte SEPA-Lastschriftmandat für diesen Auftrag über die Energielieferung zwischen der Stadtwerke Nortorf AöR und dem Auftraggeber.

IBAN

Kreditinstitut

BIC

Name Kontoinhaber/in

Anschrift

Datum



Unterschrift Kontoinhaber/in

Ich überweise die fälligen Zahlungen (Sparkasse Mittelholstein, IBAN: DE57214500003200035247, BIC: NOLADE21RDB)

Abrechnung

Der Verbrauch wird unter Ausweis der vom Netzbetreiber gewährten Netzentgeltreduzierung einmal jährlich abgerechnet. Der Kunde kann auch eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Es gilt Ziffer 10 der „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen“. Der Zeitpunkt der Abrechnungen hängt vom Lieferbeginn ab und ergibt sich aus der Vertragsbestätigung.

Laufzeit / Kündigung

Der Vertrag hat eine feste Erstlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12.2026. Wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird, verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden (siehe Ziffer 6 der „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen“).

Einwilligung zu Informations- und Werbezwecken

Ich möchte über Produktinformation, Tarifverbesserungen oder Werbeaktionen von den Stadtwerken Nortorf informiert werden. Eine Weitergabe an Dritte zum Zweck von Werbung erfolgt nicht. Meine Einwilligung ist unabhängig vom Auftrag / Vertrag und kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Ja per E-Mail kontaktieren per Telefon kontaktieren

Nein

Geltung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen

Ergänzend finden die beigelegten „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen“ Anwendung.

Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden (z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages oder Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten), soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt Untervollmachten zu erteilen. Soweit noch nicht erfolgt, bevollmächtigt der Kunde mit dieser Auftragserteilung auch den Lieferanten, die Auswahl der prozentualen Netzentgeltreduzierung (Modul 2) gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber zu erklären.

Widerrufsrecht

Als Verbraucher (§ 13 Bürgerliches Gesetzbuch) hat der Kunde das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung – einschließlich der Folgen eines Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular enthält Ziffer 23 der beigelegten „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen“.

Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag zur Stromlieferung an die obige Entnahmestelle. Der Kunde nimmt die beigelegten Allgemeinen Stromlieferbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen zur Kenntnis und erklärt sich mit ihrer Geltung einverstanden. Ferner nimmt er die beigelegten Datenschutzhinweise mit den Informationen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Datum



Unterschrift Auftraggeber/in

Allgemeine Stromlieferbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Verbraucher)

1. Auf Belieferung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen beschränkter Anwendungsbereich

1.1 Der Stromliefervertrag zwischen Ihnen als Abnehmer (nachfolgend „Kunde“) und der Stadtwerke Nortorf AöR (nachfolgend „Lieferant“) über die Lieferung von Strom an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle wird auf der Grundlage dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen geschlossen.

1.2 Das Angebot zur Strombelieferung mit den von diesen Allgemeinen Stromlieferbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen umfassten Tarifen richtet sich ausschließlich an Verbraucher i.S.d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“), in deren Kundenanlage mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne des § 14a EnWG betrieben und denen durch den Netzbetreiber im Gegenzug für eine netzorientierte oder präventive Steuerungsmöglichkeit eine Netzentgeltreduzierung gewährt wird (siehe auch Ziff. 6.4).

1.3 Weitere Voraussetzungen für den Abschluss dieses Vertrages im Hinblick auf ein etwaiges Erfordernis eines separaten Zählpunktes, der Art der steuerbaren Verbrauchseinrichtung sowie welches Modul der Netzentgeltreduzierung auszuwählen ist, ergeben sich aus dem Auftragsformular für diesen Stromliefervertrag. Das gleiche gilt für eine etwaige Verwendungsbeschränkung für die Nutzung als Heizstrom für Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Stromliefervertrag kommt zu Stande, sobald der Lieferant den in Textform erteilten Auftrag des Kunden (Angebot i.S.v. § 145 BGB) durch eine Auftragsbestätigung in Textform annimmt und den Beginn der Belieferung mitteilt. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern, insbesondere wenn die sich aus dem Auftragsformular ergebenden Voraussetzungen für die Gewährung einer Netzentgeltreduzierung, einer Umlagenbefreiung nach den EnFG oder einer reduzierten Konzessionsabgabe nicht vorliegen. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromliefervertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginnes des Netzbetreibers vorliegen hat.

2.2 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

3. Belieferung mit Strom, Steuerung von Verbrauchseinrichtungen über den Netzbetreiber

3.1 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie aus den Stromlieferungen des Lieferanten an seiner Entnahmestelle zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromlieferungen dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

3.2 Sofern sich aus Ziffer 4.3 nichts anderes ergibt, ist Lieferbeginn der mit dem Kunden vereinbarte Termin.

3.3 Der Kunde wird den Strom ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3.4 Die präventive oder netzorientierte Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt ausschließlich durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber. Im Falle solcher Steuerungshandlungen ist der Lieferant insoweit von der Leistungspflicht befreit. Auskünfte zu Steuerungszeiten sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

4. Lieferantenwechsel

4.1 Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel unentgeltlich unter Beachtung der energierechtlichen Vorgaben durchführen.

4.2 In Sonderfällen kann der Wechsel vom bisherigen Stromlieferanten des Kunden aus Gründen scheitern, die außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegen. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald solche Gründe vorliegen. Scheitert der Lieferantenwechsel, so entsteht keine Lieferverpflichtung des Lieferanten.

4.3 Bei Lieferantenwechsel ist der Lieferbeginn der von dem Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Termin. Der Lieferant wird den Kunden hierüber informieren.

5. Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich Angaben, die er im Auftragsformular gemacht hat, ändern. Hierzu gehören insbesondere auch Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Stromgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Lieferant in ergänzenden Bedingungen regeln.

6. Laufzeit, Kündigung

6.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

6.2 Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann

dann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

6.3 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Lieferant ist insbesondere in den Fällen der Ziffer 14.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 14.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 14.2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

6.4 Der Lieferant ist ferner berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber für die Stromlieferung keine Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG oder den darauf beruhenden Festlegungen der Bundesnetzagentur (derzeit BK8-22/010-A) gewährt.

6.5 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

6.6 Die Kündigung des Lieferanten gegenüber dem Kunden bedarf der Textform. Der Lieferant wird eine Kündigung des Kunden spätestens innerhalb 1 Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

6.7 Jede Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, ist für den Kunden unentgeltlich.

7. Ermittlung des Stromverbrauchs und Ablesung, Berechnungsfehler

7.1 Die von dem Lieferanten gelieferte Strommenge wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt. Auf Wunsch des Kunden veranlasst der Lieferant jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber. Überschreitet die Abweichung die eichrechtlichen Grenzwerte (sog. Verkehrsfehlergrenzen) nicht, fallen die Kosten der Prüfung dem Kunden zur Last. Stellt der Kunde einen Antrag auf Prüfung unmittelbar beim Messstellenbetreiber, hat er den Lieferanten unverzüglich über die Antragstellung zu benachrichtigen.

7.2 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen auch selbst ablesen oder, sofern keine Fernübermittlung erfolgt, vom Kunden verlangen, dass dieser die Ablesung selbst vornimmt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem („iMS“) nach § 2 Satz 1 Nummer 7 Messstellenbetriebsgesetzes („MsbG“) werden die Werte des Messstellen- oder des Netzbetreibers vorrangig verwendet.

7.3 Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, werden die Abrechnungen und die Abrechnungsdaten auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erstellt. Dabei stellt der Lieferant insbesondere auf den Verbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder auf den Verbrauch eines vergleichbaren Kunden ab.

7.4 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenem Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung mittels einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

7.6 Ansprüche nach Ziffer 7.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Preisbestandteile / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

8.1 Der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Tarif sowie eine etwa vereinbarte Preisgarantie ergeben sich aus dem Auftrag und der Vertragsbestätigung.

8.2 Die in der Vertragsbestätigung aufgeführten Preise enthalten die Energie- und Vertriebskosten, die Konzessionsabgabe sowie die Entgelte für die Netznutzung. Ferner sind die Mehr-

belastungen aus der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage nach § 12 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), den Aufschlag für besondere Netznutzung, der sich aus der nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erhobenen Umlage und dem gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur BK8-24-0001-A vom 28.08.2024 erhobenen Aufschlag für besondere einspeisende Netznutzung zusammensetzt, die Stromsteuer (Regelsatz) sowie die Umsatzsteuer enthalten. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung einschließlich Steuerungseinrichtungen (z.B. Steuerbox, Rundsteuerempfänger) und Steuerung (Datenkommunikation) werden in jeweils geltender Höhe nach dem Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers zusätzlich zum Grundpreis abgerechnet.

8.3 Ist zwischen dem Lieferanten und dem Kunden eine Preisgarantie während eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so findet während der Dauer der Garantie Ziffer 8.4 und 8.5 auf die garantierten Preisbestandteile keine Anwendung. Auch während der Dauer einer Preisgarantie gelten Ziffer 8.4 bis 8.6 jedoch für die Preisbestandteile, die nicht Gegenstand der vereinbarten Preisgarantie sind.

8.4 Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 8.2 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Art, Umfang und Zeitpunkt einer Preisänderung werden so bestimmt, dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen, insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergegeben werden als Kostensteigerungen.

8.5 Änderungen der Preise nach Ziffer 8.4 erfolgen jeweils zum Monatsersten und werden dem Kunden unmittelbar sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung spätestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitgeteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.6 Falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss mit einer zusätzlichen Steuer, Abgabe oder einer sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (z.B. Umlagen) belegt wird, erhöht sich der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Preis entsprechend um die daraus entstehenden Mehrkosten, soweit diese Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Im Falle von Gutschriften (z.B. negativen Umlagen) vermindert sich der vereinbarte Preis unter den Voraussetzungen von Satz 1 entsprechend um die entstehenden Minderkosten. Die Weitergabe unterbleibt, wenn die Mehr- oder Minderkosten in ihrer Höhe bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder die gesetzliche Regelung eine Weiterberechnung ausschließt. Die Weiterberechnung erfolgt mit dem Wirksamwerden der Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung in der jeweils geltenden Höhe. Der Kunde wird darüber im Falle der elektronischen Übermittlung der Abrechnungsinformationen mit der nächsten Abrechnungsinformation, ansonsten spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung informiert.

8.7 Abweichend von Ziffern 8.4 bis 8.6 bedarf es bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen gemäß dem Umsatzsteuergesetz sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Offshore-Netzumlage und KWKG-Umlage (§ 12 Abs. 1 EnFG), der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Netzentgelte und der Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung, soweit diese durch den Lieferanten abgerechnet werden, keiner gesonderten Unterrichtung des Kunden hierüber; ein Sonderkündigungsrecht entsteht in diesem Fall nicht.

9. Messstellenbetrieb, Entgelte bei Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen

9.1 Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über den Lieferanten (kombinierter Vertrag).

9.2 Die Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung einschließlich Steuerungseinrichtungen (z.B. Steuerbox, Rundsteuerempfänger) und Steuerung (Datenkommunikation) werden in jeweils geltender Höhe nach dem Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers zusätzlich zum Grundpreis abgerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob zur netzorientierten oder präventiven Steuerung der Verbrauchseinrichtung und der Messung des Stromverbrauchs konventionelle Mess- und Steuerungstechnik, moderne Messeinrichtungen (mME) oder intelligente Messsysteme (iMS) eingesetzt werden.

9.3 Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

10. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Bonus

10.1 Der Stromverbrauch des Kunden wird vorbehaltlich Ziffer 10.2 jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums ermittelt und abgerechnet.

10.2 Abweichend von Ziffer 10.1 erfolgt die Rechnungsstellung auf Wunsch des Kunden auch monatlich, viertel- oder halbjährlich. Der Lieferant darf die Kosten für die Erstellung dieser zusätzlichen unterjährigen Abrechnungen und deren Übermittlung in Papierform für strukturell ver-

gleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Der Kunde hat Anspruch auf eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen sowie eine unentgeltliche jährliche Übermittlung in Papierform. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden dem Kunden die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, werden Abrechnungsinformationen über das Online-Kundenportal des Lieferanten monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

10.3 Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Verbrauchsabrechnung, die jeweils zum mitgeteilten Zeitpunkt fällig werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt jeweils 1/12 des voraussichtlichen Jahresentgelts und wird dem Kunden spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung mitgeteilt. Dabei wird der Lieferant die Abschlagszahlung so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Über die Abschlagszahlungen erhält der Kunde keine gesonderten Rechnungen.

10.4 Ändern sich während eines Abrechnungsjahres die Preise gemäß Ziffer 8 oder die Entgelte gemäß Ziffer 9, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteinteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei angemessen berücksichtigt.

10.5 Der Kunde erhält von dem Lieferanten die Verbrauchsabrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses mit dem tatsächlichen Stromverbrauch im abzurechnenden Zeitraum sowie Angaben zur tatsächlichen Ermittlung des Zählerstandes. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, so beträgt die Frist für die Abrechnung drei Wochen.

10.6 Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben des Kunden, ist dieses binnen zwei Wochen zu erstatten oder vollständig mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Zukünftige Abschlagszahlungen sind anzupassen. Guthaben aus einer Abschlussrechnung sind binnen zwei Wochen auszus zahlen.

10.7 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden zur Zahlung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

10.8 Ist mit dem Kunden ein einmaliger Bonus für den Abschluss des Vertrags vereinbart, berücksichtigt der Lieferant den Bonus in der auf das Ende des ersten Vertragsjahres folgenden Abrechnung. Wird der Kunde bereits zu den Bedingungen dieses Vertrages beliefert, erhält er den Bonus wie vereinbart auch dann, wenn er den Vertrag, während der Erstvertragslaufzeit wegen einer Änderung der Preise oder Vertragsbedingungen kündigt. Endet der Vertrag, bevor die Erstvertragslaufzeit abgelaufen ist, aus anderen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, erhält der Kunde keinen Bonus.

11. Zahlung, Verzug

11.1 Sämtliche Rechnungen und Abschlagsforderungen sind vom Kunden entweder im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder per Banküberweisung zu begleichen.

11.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten.

11.3 Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis dafür zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

11.4 Der Kunde hat dem Lieferanten die Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

12.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12.2 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit die Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung des Lieferanten geschieht.

12.3 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten durch den Kunden bedarf der Zustimmung in Textform durch den Lieferanten.

13. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

13.1 Darf der Lieferant nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist er berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums, Vorauszahlungen vom Kunden zu verlangen.

Über das Verlangen einer Vorauszahlung wird der Lieferant den Kunden klar und verständlich informieren und ihm dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mitteilen sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben.

13.2 Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des Kunden im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde gegenüber dem Lieferanten glaubhaft macht, dass sein Verbrauch er-

heblig geringer ist, wird der Lieferant dies angemessen berücksichtigen.

13.3 Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.

13.4 Statt der Vorauszahlung kann der Lieferant beim Kunden auch einen Bargeld- oder Chipkarten-Zähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten.

13.5 Will der Kunde keine Vorauszahlung leisten oder ist er hierzu nicht in der Lage, wird der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen.

13.6 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

13.7 Befindet sich der Kunde in Verzug und kommt er auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, behält sich der Lieferant vor, die Sicherheit zu verwerten. Hierauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

13.8 Der Lieferant verpflichtet sich, die Sicherheit unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden darf.

14. Unterbrechung der Versorgung

14.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Stromlieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

14.2 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Kunden trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Stromversorgung 4 Wochen nach vorheriger Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, sofern die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde kann Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, auf folgende Kontaktadresse in Textform mitteilen: vertrieb@stadtwerke-nortorf.de. Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffene zu besorgen ist. Diese Gefahr ist auf Verlangen des Lieferanten glaubhaft zu machen. Wegen Zahlungsverzugs darf der Lieferant eine Unterbrechung der Stromversorgung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn Abschlags- oder Vorauszahlungen nicht zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages des Jahresrechnung, mindestens aber mit 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung des Lieferanten resultieren. Zudem bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die im Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach § 111b Abs. 1 EnWG anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind.

14.3 Der Lieferant kann die Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzugs zeitgleich mit der Mahnung androhen. Mit der Androhung der Unterbrechung informiert der Lieferant den Kunden über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, die für ihn keine Mehrkosten verursachen und erläutert diese in einfacher und verständlicher Weise. Ebenso informiert der Lieferant mit der Androhung der Unterbrechung den Kunden einfach und verständlich darüber, dass er dem Lieferanten das Vorliegen von Gründen, die zu einer Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung führen, insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 14.2 Satz 4 und 5, in Textform mitteilen kann. Die Kontaktadresse des Lieferanten vertrieb@stadtwerke-nortorf.de wird dabei angegeben.

14.4 Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden 8 Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Nach Möglichkeit erfolgt die Ankündigung zusätzlich auch auf elektronischem Wege in Textform.

14.5 Sowohl in der Androhung der Unterbrechung als auch der Ankündigung der Unterbrechung wird der Lieferant klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung der Stromversorgung sowie die voraussichtlichen Kosten infolge der Unterbrechung und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung der Stromversorgung, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden können, hinweisen.

14.6 Der Lieferant hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden jederzeit gestattet. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pauschalierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

15. Vertragsstrafe

15.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu 10 Stunden nach dem für den Kunden geltenden Strompreis zu berechnen.

15.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Strompreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Die Vertragsstrafe darf längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten verlangt werden.

15.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung vorstehender Ziffern 15.1 und 15.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.

16. Änderung dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen

16.1 Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen können wegen einer Änderung der einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften, auf der die einzelnen Regelungen beruhen oder wegen einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit einzelner Regelungen geändert werden. Eine Änderung zum Nachteil des Kunden ist nur zulässig, soweit dies aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist.

16.2 Eine solche Vertragsanpassung wird der Lieferant dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde kann der Vertragsanpassung bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens widersprechen. Außerdem hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.

16.3 Erhebt der Kunde bis zum Wirksamwerden der Vertragsanpassung keinen Widerspruch und kündigt er auch den Vertrag nicht, gilt die mitgeteilte Vertragsanpassung als genehmigt. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und einer unterbliebenen Kündigung wird der Lieferant den Kunden bei Bekanntgabe der geplanten Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

16.4 Widerspricht der Kunde der geplanten Vertragsanpassung rechtzeitig, werden die geplanten Änderungen nicht Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund nach § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

17. Haftung

17.1 Der Lieferant haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Lieferant, auch für seine Erfüllungsgehilfen, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren oder vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

17.2 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Hieraus resultierende Ansprüche des Kunden sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Lieferant die Störung zu vertreten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Nachfrage des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

18. Vertragspartner

Vertragspartner des Kunden ist die Stadtwerke Nortorf AöR

19. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

20. Beschwerden, Streitbeilegung und Verbraucher-Service

20.1 Für Verbraucherbeschwerden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:

Stadtwerke Nortorf AöR

Service-Telefon: 04392-9130

E-Mail: vertrieb@stadtwerke-nortorf.de

Der Lieferant wird die Beanstandung des Kunden binnen einer Frist von 4 Wochen beantworten.

20.2 Kann zwischen Kunde und Lieferant keine zufriedenstellende Einigung erzielt werden, ist die Schlichtungsstelle Energie für Verbraucher der richtige Ansprechpartner. Diese arbeitet unabhängig, neutral, unbürokratisch und für den Verbraucher kostenfrei. Die Anschrift lautet: Schlichtungsstelle Energie eV

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

info@schlichtungsstelle-energie.de

20.3 Der Kunde kann sich zudem beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas über seine Rechte informieren.

Die Anschrift lautet:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

info@bnetza.de www.bundesnetzagentur.de/vpo

21. Widerrufsrecht

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Anschrift/Telefon/E-Mail)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter [Internetadresse oder anderen konkreten Hinweis einfügen, wo die Widerrufsfunktion verfügbar ist] ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (www.stadtwerke-nortorf.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung, als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes verein-

bart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

Lieferant

(Adresse/Tel./E-Mail)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*): bestellt am(*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen